

# **Satzung des Vereins Bürgerbus Styrum**

## § 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Bürgerbus Styrum". Er hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung wird er den Zusatz „e.V.“ führen.

## § 2 - Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Mobilität der Bevölkerung und die Ergänzung und Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- Abwicklung des öffentlichen Linienverkehrs im Rahmen des Projektes Bürgerbus auf den dafür vorgesehenen und genehmigten Linien für das zuständige Verkehrsunternehmen, das Inhaber und Betriebsführer im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes ist.
- Information und Interessenvertretung der Bevölkerung gegenüber Behörden und dem Verkehrsunternehmen.
- Bürgerkontakt und Öffentlichkeitsarbeit.
- Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Bürger und deren Umsetzung.
- Vorgabe und Erarbeitung der Linienführung, Fahrpläne, Haltestelleneinrichtungen sowie Abstimmung der Anschlüsse zum Linienverkehr in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsunternehmen und dem Aufgabenträger.
- Werbung, Einsatz und Betreuung ehrenamtlich tätiger Fahrer.

(3) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder

erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand zu richten. Der Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied bestätigt dem neuen Mitglied die Aufnahme.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.

(3) Mitglieder, die als ehrenamtliche Fahrer eingesetzt werden, müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und über die erforderlichen Fahrerlaubnisse nach der Fahrerlaubnisverordnung verfügen.

### § 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt bzw. Auflösung einer juristischen Person. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Er ist jederzeit ohne Wahrung einer Kündigungsfrist zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie gegen das Vereinsinteresse,
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

### § 5 - Beiträge und Zuwendungen

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Beitrag mit Beginn des Kalenderjahres oder der

Mitgliedschaft möglichst bargeldlos zu bezahlen.

Über die Verwendung von nicht zweckgerichteten Zuwendungen entscheidet der Vorstand.

## § 6 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 7 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## § 8 - Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- den Jahresbericht des Vorstandes,
- den Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes,
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- Änderungen der Satzung,
- die Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem Termin der Versammlung einberufen. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden. Ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung muss rechtzeitig schriftlich vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.

(4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß

einberufen worden ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung anderes vorsieht. Ein Beschluss ist gefasst oder ein Kandidat ist gewählt, wenn mehr JA- als NEIN-Stimmen abgegeben werden.

Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Juristische Personen können nur eine Stimme abgeben.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(5) Ein vom Vorstand zu bestellender Protokollführer fertigt über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift an, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

## § 9 - Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

(2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer,
- dem Kassenwart.

Der geschäftsführende Vorstand kann um bis zu vier stimmberechtigte Beisitzer erweitert werden.

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, unter denen sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden muss.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Soweit Fragen des Busbetriebs betroffen sind, stimmt er sich mit dem Verkehrsunternehmen und dem Aufgabenträger ab.

(4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Bei der erstmaligen Wahl werden der

Vorsitzende und der Geschäftsführer für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- Zulassung als ehrenamtlicher Fahrer (die Ablehnung bedarf keiner Begründung).

Zu den Beschlüssen des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes, darunter zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, erforderlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen, die vom Vorsitzenden und von dem zu bestellenden Protokollführer unterzeichnet werden müssen.

(6) Der Vorstand kann zu seiner Sitzung Vertreter des Verkehrsunternehmens oder anderer Institutionen sowie andere Berater hinzuziehen.

## § 10 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.

(2) Eine derartige Versammlung ist einzuberufen, wenn dieses mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## § 11 - Kassenprüfer

(1) Zwei Mitglieder des Vereins werden als Kassenprüfer von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der erstmaligen Wahl wird einer der beiden Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt.

(2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer geben ihren Rechenschaftsbericht in der einmal jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung ab.

## § 12 - Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Aufgabenträger unter der Auflage, dass der Aufgabenträger dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, sofern es nicht zur Begleichung der Schulden des Vereins gebraucht wird.

## § 13 - Gültigkeit, Änderungen

(1) Sollte, aus welchen Gründen auch immer, eine der Bestimmungen der Satzung ungültig werden, so behalten dennoch die übrigen Bestimmungen der Satzung ihre Gültigkeit.

(2) Änderungen der Satzung oder einer Bestimmung bedürfen der Schriftform und sind allen Mitgliedern mitzuteilen.

## § 14 – Schlussbestimmung

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

Mülheim an der Ruhr, den 5. April 2011